

(4) Zum Leistungsumfang gehört auch ohne ausdrückliche Vereinbarung der Partner die erforderliche Anfahrt des Auftragnehmers vom Abwurfstandort zum Standort des Fahrzeuges und gegebenenfalls die Rückfahrt.

(5) Sofern aus Gründen der Abwehr von unmittelbaren Gefahren oder zur Beseitigung von Störungen, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit im Straßenverkehr beeinträchtigen, die Deutsche Volkspolizei die Durchführung von Leistungen veranlaßt, hat sie den Auftragnehmer über die im Abs. 2 genannten Angaben zu informieren. Sie hat den betreffenden Fahrzeugführer oder Fahrzeughalter darüber zu verständigen, daß eine Leistung veranlaßt wurde, für die dieser als Auftraggeber gilt.

(6) Wird die Durchführung von Leistungen von der Deutschen Volkspolizei veranlaßt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Leistungen durchzuführen, die zur Sicherung des Fahrzeuges, dessen Inhalts und Ladung sowie zur Wiederherstellung der Sicherheit und Ordnung im öffentlichen Straßenverkehr notwendig sind.

#### § 6

##### Informations- und Beratungspflicht der Auftragnehmer

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber beim Abschluß des Vertrages gemäß § 5 über den voraussehbaren Umfang der Leistungen zu informieren und ihn über die zweckmäßigste Art und Weise der Ausführung fachlich zu beraten sowie den voraussichtlichen Preis zu nennen.

(2) Die Auftragnehmer sind verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen, der Deutschen Post und anderen Organen und Einrichtungen ihre Anschrift, ihren Fernruf, ihre Einsatzbereitschaft und die Art und den Umfang, der von ihnen ausführbaren Leistungen in geeigneter Form bekanntzugeben.

#### § 7

##### Sorgfaltspflicht

(1) Der Auftragnehmer ist bei der Durchführung von Abschlepp- und Bergungsleistungen zur Vermeidung und Minderung weiterer Schäden verpflichtet, diese Leistungen mit einem Höchstmaß an fachmännischer Sorgfalt durchzuführen. Die sich hieraus für den Auftragnehmer ergebende Verantwortung bezieht sich auf den Zustand des Fahrzeuges, des Inhalts und der Ladung zum Zeitpunkt der Übernahme.

(2) Ist der Auftraggeber bei der Übernahme des Fahrzeuges nicht zugegen, ist er nach erfolgter Übernahme des Fahrzeuges über den Zustand des Fahrzeuges, des Inhalts und der Ladung zu informieren. Der Auftraggeber, Fahrzeughalter oder der zur Verfügung über die Ladung Berechtigte hat unverzüglich Maßnahmen einzuleiten, die den Auftragnehmer von der gemäß Abs. 3 und § 5 Abs. 6 übernommenen Verpflichtung zum Schutze des Inhalts und der Ladung des Fahrzeuges entlasten.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit der Durchführung von Leistungen erforderlich werdende Maßnahmen zum Schutz gefährlicher, leichtverderblicher oder gefährdeter Güter oder Sachen oder lebender Tiere auf Kosten des Auftraggebers, des Fahrzeughalters oder des Berechtigten einzuleiten, soweit diese selbst verhindert oder dazu nicht in der Lage sind oder ihre Anweisungen nicht kurzfristig eingeholt werden können.

#### § 8

##### Übernahme und Übergabe

(1) Wird im Zusammenhang mit der Durchführung von Leistungen eine Übernahme durch den Auftragnehmer erforderlich, hat diese und auch die Übergabe an den Auftraggeber gegen Übernahme-/Übergabeprotokoll zu erfolgen. Die Protokolle sind vom Auftragnehmer anzufertigen und vom Auftraggeber unterschrieben zu bestätigen. In den Proto-

kollen sind insbesondere der Zustand des Fahrzeuges sowie Angaben über dessen Inhalt und Ladung zu vermerken.

(2) Ist der Auftraggeber bei der Übernahme des Fahrzeuges nicht zugegen, hat ihm der Auftragnehmer eine Ausfertigung des Übernahmeprotokolls zu übersenden.

#### § 9

##### Abstellen von Fahrzeugen

(1) Das Abstellen von abgeschleppten oder geborgenen Fahrzeugen auf dem Betriebsgelände des Auftragnehmers erfolgt nur bis zu 14 Tagen. Hierfür wird eine Verwahrungsgeldgebühr erhoben. Diese beträgt je Tag:

für Kleinkraftmäder und Versehrtenfahrzeuge	0,60M
für Kraftmäder	1,—M
für Personenkraftwagen	2,—M
für sonstige Fahrzeuge	3,—M

Im Ausnahmefall kann etwas anderes vereinbart werden.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch nach 14 Tagen, das abgeschleppte Fahrzeug zu übernehmen oder dem Auftragnehmer einen Ort zu benennen, zu dem das Fahrzeug abzuschleppen ist. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Auftragnehmer berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Auftraggebers an einen anderen Ort abzuschleppen und dort auf Gefahr des Auftraggebers abzustellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Vertragspartner oder den Fahrzeughalter davon vorher zu informieren.

#### § 10

##### Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für Schäden und Verluste

(1) Der Auftragnehmer ist für Schäden und Verluste infolge Pflichtverletzungen aus Verträgen über Leistungen nach dem Zivilgesetzbuch oder dem Vertragsgesetz verantwortlich.

(2) Die Gefahr des zufälligen Unterganges und/oder der zufälligen Verschlechterung des Fahrzeuges und des Inhalts und seiner Ladung bei der Durchführung von Leistungen trägt der Auftraggeber.

#### § 11

##### Rechnungslegung und Bezahlung

(1) Die Berechnung der Entgelte für ausgeführte Leistungen erfolgt auf der Grundlage der preisrechtlichen Bestimmungen.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber die Aufwendungen in Rechnung zu stellen, die in Vorbereitung auf die in Auftrag gegebene Leistung bereits entstanden sind. Das gilt auch dann, wenn die vereinbarten Leistungen infolge fehlerhafter Angaben des Auftraggebers nicht durchgeführt werden konnten oder wenn das Fahrzeug vom gemeldeten Standort entfernt wurde.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Auftraggeber nach Durchführung der vereinbarten Leistungen bei gleichzeitiger Rechnungslegung die sofortige Bezahlung zu verlangen. Kann der Auftraggeber nicht sofort bezahlen oder ist er dazu nicht bereit, ist der Auftragnehmer berechtigt, das Fahrzeug in Verwahrung zu nehmen und bis zur Bezahlung der Rechnung einzubehalten. In diesem Zusammenhang entstehende Abschleppleistungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

(4) Erfolgt die Rechnungslegung nicht unmittelbar nach der vereinbarten Leistung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, binnen 10 Tagen Rechnung zu erteilen. Der Rechnungsbetrag ist nach Zugang der Rechnung fällig. Ist der Zeitpunkt des Zuganges der Rechnung nicht feststellbar, ist der Rechnungsbetrag 1 Woche nach Absendung der Rechnung fällig.